

§ 1 Zweck der Prüfung, Anwendbarkeit der Allgemeinen Prüfungsordnung

(1) ¹Die Zweite Prüfung der Förderlehrerinnen und Förderlehrer ist eine Qualifikationsprüfung im Sinn von Art. 22 Abs. 1 Satz 1 des Leistungslaufbahngesetzes. ²Die Prüfung dient zusammen mit der Abschlussprüfung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern der Feststellung, ob die Förderlehreranwärterin oder der Förderlehreranwärter die Qualifikation als Förderlehrkraft erworben hat. ³Mit dem Bestehen der Qualifikationsprüfung wird die Qualifikation für das Förderlehramt mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene erworben.

(2) ¹Soweit diese Verordnung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-10-F) in der jeweils geltenden Fassung. ²Die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung finden insbesondere bei der Notenskala, dem Ausschluss von der Teilnahme an der Prüfung, dem Unterschleif, dem Beeinflussungsversuch und dem Ordnungsverstoß Anwendung.